



Rechtliche Hinweise zur Einbürgerung

Einbürgerung von Ausländern in besonderen Fällen - Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Aufenthaltsdauer: 8 Jahre, Asylberechtigte und Staatenlose: 6 Jahre), kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Der Bezug öffentlicher Leistungen (z.B. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII) ist einbürgerungsschädlich.

Der Einbürgerungsbewerber hat sich außerdem zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen. Er muss auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen (Einbürgerungstest).

Einbürgerung von Ausländern mit deutschem Ehepartner/Lebenspartner - Ermessenseinbürgerung nach § 9 i.V.m. § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vorliegt und
2. gewährleistet ist, dass sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, dass sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Dies kommt nur in Betracht, wenn sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und davon mindestens 2 Jahre mit einem/einer Deutschen verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben.



Einbürgerung von Ausländern, die sich länger als 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten - Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht im § 10 einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. In der Regel muss dabei die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden.

Der Anspruch auf Einbürgerung besteht nach § 10 StAG für einen Ausländer, der seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder gesetzlich vertreten ist, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder einer Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn ein Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt (Einbürgerungstest).

Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach § 10 Abs. 1 StAG auf sieben Jahre verkürzt.



Gleichzeitige Miteinbürgerung von Ehepartnern und minderjährigen Kindern - Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Für Ehepartner kommt dies nur in Betracht, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und davon mindestens 2 Jahre mit diesem Partner verheiratet sind.